

Anlage 3

Erläuterungen

Sozialwohnungen sind für Wohnungssuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der haushaltsangehörigen Familienmitglieder gestaffelt ist, nicht übersteigt.

Das Einkommen und die Einkommensgrenze (Einkommensverhältnisse) bestimmen sich nach den §§ 20 bis 24 des Wohnraumförderungsgesetzes (**WoFG**), Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3450).

Zur Ermittlung des Jahreseinkommens je haushaltsangehöriger Person oder je Person, die die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzt, wird von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (**EStG**) ausgegangen. Dies ist entweder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten oder der Gewinn. Zum Jahreseinkommen gehören die Bruttoeinnahmen in Geld- und Sachleistungen (Anmerkungen 3 bis 7), abgezogen werden pauschale Abzugsbeträge (Anmerkung 10).

Der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, vermindert um Frei- und Abzugsbeträge (Anmerkung 12) bildet das Gesamteinkommen. Die Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder sind daher gesondert nachzuweisen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen. Sollten die Textzeilen für Ihre Angaben keinen ausreichenden Raum bieten, so können Sie ergänzende Angaben auf einem Beiblatt vornehmen und im Vordruck auf die Beifügung eines solchen Beiblattes hinweisen.

Anmerkung 1

Die Angabe des Berufes ist freiwillig. Sie dient einer Plausibilitätsprüfung und erspart Rückfragen bei Einkunftsveränderungen.

Anmerkung 2

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- a) bei der Bewilligung von öffentlichen oder nichtöffentlichen Mitteln an Bauherren und Ersterwerber und Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen der Zeitpunkt der Antragstellung,
- b) bei der Eigentumsförderung nach dem Zweiten Wohnungsbauengesetz (**II. WoBauG**) oder dem WoFG
 - aa) für die Familienverhältnisse der Zeitpunkt der Vorlage des Vorantrages und
 - bb) für die Einkommensverhältnisse der Zeitpunkt der Vorlage des Hauptantrages.

Nach der Antragstellung eintretende Veränderungen der Förderungsvoraussetzungen zu Gunsten der Antragsteller können berücksichtigt werden, wenn die Antragsteller dies beantragen.

Nach der Antragstellung, aber vor der Bewilligung von Förderungsmitteln eintretende Verschlechterungen der Einkommensverhältnisse sind zu berücksichtigen, wenn sich bei der Prüfung des Antrages ergibt, dass die Tragbarkeit der Belastung nicht mehr gewährleistet ist.

Grundlage der Einkunftsermittlung ist im Regelfall das

Einkommen des Kalendermonats, in dem der Stichtag liegt, zuzüglich der Einkommen, die in den folgenden elf Kalendermonaten erzielt werden. Zur sicheren Prognose des aktuellen Einkommens ist in Nr. 1 das Einkommen der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag aufzuführen. Kann das Jahreseinkommen der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag bei Einkommensteuerpflichtigen auf andere Weise nicht nachgewiesen werden, so ist an Stelle der Nr. 1.1 bzw. 1.3 die Nr. 5 auszufüllen. Angaben zu den Nrn. 1.2 und 2 bis 4 sind aber auch dann erforderlich.

Bestehen die bisherigen Einkünfte unverändert fort, so werden sie der Ermittlung des Jahreseinkommens zugrunde gelegt. Hat sich das Einkommen in einem der vergangenen zwölf Monate geändert (z.B. wegen einer Gehaltserhöhung), so ist das geänderte Einkommen für die Prognose der Einkünfte in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages maßgebend.

Ändert sich das Einkommen ab dem Zeitpunkt des Stichtages innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit und steht Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung fest, so sind weitere Angaben in Nr. 6 der Einkommenserklärung erforderlich (vgl. Anmerkung 9).

Anmerkung 3

Die monatlichen Bruttoeinnahmen sind - wie bei der Beantragung von Wohngeld - ohne zusätzliche Einnahmen wie z.B. Weihnachtsgeld oder Sachbezüge und ohne Abzug von Werbungskosten aufzuführen. Renten i.S. des § 22 EStG sind in voller Höhe (nicht nur mit dem Ertragsanteil) anzugeben.

Enthält das Einkommen Bestandteile, die auf einen vorangegangenen oder folgenden Zeitraum entfallen (z.B. Nachzahlung von Gehalts-, Renten- oder Unterhaltszahlungen), so sind diese Bestandteile nicht aufzuführen. Gelten Einkommensbestandteile einem nachfolgenden (zukünftigen) Zeitraum (z.B. Gehaltsvorschuss), so sind solche Einkommensbestandteile in Nr. 6 aufzuführen.

Anmerkung 4

Unter sonstige zusätzliche Einnahmen sind Sonderzuwendungen in Geld wie z.B. Tantiemen oder Dividenden sowie Sachbezüge i.S. des § 8 EStG wie z.B. Deputate oder sonstige Sachleistungen in Geldeswert anzugeben.

Anmerkung 5

Abweichend vom Einkommensteuerrecht gehören zum Jahreseinkommen:

- 1.1 der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des EStG steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
- 1.2 die einkommensabhängigen nach § 3 Nr. 6 des EStG steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden,
- 1.3 die den Ertragsanteil oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des EStG übersteigenden Teile von Leibrenten,
- 1.4 die nach § 3 Nr. 3 des EStG steuerfreien Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten-(Pensions-)Gesetze,
- 1.5 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des EStG steuerfreien
 - a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (**SGB VII**),
 - b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 des SGB VII,

Anlage 3

- c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 des SGB VII,
- 1.6 die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 des EStG, mit Ausnahme der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d des EStG steuerfreien Mutterschutzleistungen,
- 1.7 die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 des EStG steuerfreien
- Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278 a des Lastenausgleichsgesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,
 - Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301 b des Lastenausgleichsgesetzes,
 - Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
 - Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,
- 1.8 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des EStG steuerfreien Krankentagegelder,
- 1.9 die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des EStG steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-Drogen-Hilfegesetzes,
- 2.1 die nach § 3 b des EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit,
- 2.2 der nach § 40 a des EStG vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,
- 3.1 der nach § 20 Abs. 4 des EStG steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag),
- 3.2 die Rücklagen nach § 7g Abs. 3 bis 8 des EStG; das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den die Rücklagen Gewinn erhöhend aufgelöst werden, und um den Gewinnzuschlag nach § 7g Abs. 5 des EStG,
- 3.3 die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des EStG übersteigen,
- 4.1 der nach § 3 Nr. 9 des EStG steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses,
- 4.2 der nach § 3 Nr. 27 des EStG steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- 4.3 die nach § 3 Nr. 60 des EStG steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
- 5.1 die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des EStG dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt werden, und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- 5.2 die nach § 3 Nr. 48 des EStG steuerfreien
- allgemeinen Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes,
 - Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach § 12 a des Unterhaltssicherungsgesetzes,
- 5.3 die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des SGB VIII,
- 5.4 die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt
- des Kindes oder Jugendlichen in Fällen
 - aa) der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des SGB VIII oder
 - bb) einer vergleichbaren Unterbringung nach § 21 des SGB VIII,
 - b) des jungen Volljährigen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 41 in Verbindung mit §§ 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35 a Abs. 2 Nr. 3 des SGB VIII,
- 5.5 die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Abs. 3 S. 2, § 19 Abs. 3, § 21 S. 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 des SGB VIII,
- 5.6 die Hälfte des Pflegegeldes nach § 37 des SGB XI für Pflegehilfen, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen,
- 6.1 die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
- Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind,
 - Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 6.2 oder Nummer 6.3 erfasst sind,
 - Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem SGB III,
 - Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- 6.2 die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
- 6.3 die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des EStG steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden
- 7.1 die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 bis 22 sowie den §§ 24 und 28 des SGB II
- 7.2 die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 30 des SGB XII,
- 7.3 die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nr. 1 bis 3 des SGB XII, mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe
- 7.4 die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- 7.5 die Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe
- soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen,
8. die ausländischen Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des EStG.

Anmerkung 6

Steuerfreie Einnahmen zählen nur in den in der Anmerkung 5 aufgeführten Fällen zum Jahreseinkommen.

Die übrigen steuerfreien Einnahmen nach § 3 EStG gehören nicht zum Jahreseinkommen.

Anmerkung 7

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgenden Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9 a EStG):

- von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
 - der Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 920 €
 - soweit es sich um Versorgungsbezüge i. S. des

Anlage 3

§ 19 Abs. 2 EStG handelt:	102 €
2. von den Einnahmen aus Kapitalvermögen:	51 €
bei zusammen veranlagten Ehegatten insgesamt:	102 €
3. von den Einnahmen i.S. des § 22 Nrn. 1, 1a und 5 EStG (Renten, Leistungen zum Unterhalt und aus Altersvorsorgeverträgen):	102 €

Der Pauschbetrag nach Nr. 1 Buchstabe b darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) geminderten Einnahmen, die anderen Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung anrechenbarer Einnahmen (z.B. Fahrtkosten, Kontoführunggebühren im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) dürfen mit Ausnahme der in Nummern 5.3 bis 5.5 der Anmerkung 5 genannten Bezüge in der zu erwartenden oder nachgewiesenen Höhe wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Anmerkung 8

Auch Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben - soweit möglich, z.B. bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit - die Angaben zu den Nrn. 1 bis 4 zu machen.

Kann das Jahreseinkommen der zwölf Monate ab dem Stichtag oder das der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag auf andere Weise nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, so kann von den im letzten Einkommensteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünften ausgegangen werden.

Auch Einkommensteuerpflichtige haben möglichst zeitnahe Angaben über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, dass sie ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai jedes Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen. Sie haben im Übrigen anzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z.B. durch Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters), ob und in welchem Umfang sich die Einkünfte verändert haben.

Anmerkung 9

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird regelmäßig das Einkommen zugrunde gelegt, das im laufenden Monat des Stichtages und den folgenden elf Monaten zu erwarten ist. Zur sicheren Prognose dieses Einkommens ist in Nr. 1.1 das Einkommen der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag aufzuführen (vgl. Anmerkung 2).

Haben sich die Einkünfte des Kalendermonats der Antragstellung oder des Stichtages gegenüber den in den Nrn. 1.1 bis 1.3 aufgeführten Einkünften geändert oder ist eine Einkommensänderung ab dem Monat des Stichtages innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten und kann Beginn und Ausmaß der Einkommensänderung verlässlich ermittelt werden, so wird das geänderte Einkommen zugrunde gelegt (z.B. bei Antritt eines Erziehungsurlaubs, Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub, Rückkehr Wehrpflichtiger in das bisherige Beschäftigungsverhältnis, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung, Arbeitsplatzwechsel, Beginn der Altersrente). Hierzu kann von dem Zwölffachen des sicher feststehenden künftigen Einkommens zuzüglich zusätzlicher Einnahmen nach Nr. 2 und der steuerfreien Bezüge nach Nr. 3 abzüglich der Werbungskosten nach Nr. 4 ausgegangen werden. Eine Einkommensveränderung liegt auch vor, wenn sich durch den Bezug der begehrten Wohnung die Einkünfte innerhalb von zwölf Monaten (z.B. infolge der Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) erhöhen oder verringern.

Vor dem Stichtag empfangene Vorauszahlungen auf die Einkünfte ab dem Stichtag sind ebenfalls aufzuführen.

Anmerkung 10

Von dem ermittelten Einkommen ist zur Feststellung des Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 v.H. abzuziehen, wenn

- Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuer),
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden.

Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es dabei nicht an. Ob sie zurückgezahlt werden (z.B. bei einer Einkommensteuerveranlagung), ist nicht nachzuprüfen. Es genügt, wenn sie nur einmal jährlich entrichtet werden.

Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, so ist von dem gesamten ermittelten Einkommen auch dann ein Betrag von 10 v.H. abzuziehen, wenn einzelne Einkünfte unbesteuert bleiben (z.B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld).

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung gleich, wenn die Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen. Sie werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu jeweils 10 v. H. des anrechenbaren Jahreseinkommens abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

Den Pflichtbeiträgen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung laufende Beiträge, wenn sie dazu dienen sollen, für Beitragszahler oder deren Familien

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten.

Hierzu zählen insbesondere

- freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur Alterssicherung der Landwirte,
- freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung und zur privaten Pflegeversicherung,
- Beiträge zur Kapital-Lebensversicherung, zur privaten Rentenversicherung und, soweit Familienmitglieder begünstigt sind, zur Risiko-Lebensversicherung,
- Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
- Beiträge zur Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
- Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld.

Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere

- Beiträge zu Sachversicherungen (z.B. zur Gebäude- und Hausratversicherung),
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung einschließlich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- Beiträge zur Krankenhaustagegeldversicherung,
- Beiträge zur Sterbegeldversicherung.

Anlage 3

Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, Einkommensteuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung. Wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages zu erwarten ist, so ist darauf abzustellen, ob von diesen Einnahmen tatsächlich Steuern zu entrichten sein werden.

Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung oder Alterssicherung der Landwirte ist durch Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteilungen oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse nachzuweisen.

Die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen ist darüber hinaus z.B. durch Vorlage von Versicherungsverträgen nachzuweisen.

Anmerkung 11

Anzugeben sind die Angehörigen, die am Stichtag zum Familienhaushalt gehören, oder die Personen, die am Stichtag die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzen; der Stichtag ist in Anmerkung 2 erläutert. Außerdem sind die Personen bzw. Angehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Stichtag zum Haushalt gehören, jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Fertigstellung oder dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

Haushaltsmitglieder, die keine Familienangehörigen sind, müssen ebenfalls aufgeführt werden. In Spalte 3 ist für jede Person mit der jeweils zutreffenden Nummer die Art der Zugehörigkeit zum Haushalt anzugeben.

Anmerkung 12

Zur Feststellung des Gesamteinkommens des Haushalts oder der Wohnungsinhaber sind von der Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder (Wohnungsinhaber) so genannte Frei- und Abzugsbeträge entsprechend den Verhältnissen am Stichtag abzuziehen.

Die Freibeträge betragen:

1. 4.500 Euro für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;
2. 2.100 Euro für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;
3. 4.000 Euro bei jungen Ehepaaren bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung; junge Ehepaare sind solche, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat;
4. 600 Euro für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem EStG oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 65 Abs. 1 des EStG oder eine Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, wenn die antragsberechtigte Person allein mit Kindern zusammen wohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist;

5. bis zu 600 Euro, soweit ein zum Haushalt rechnendes Kind eigenes Einkommen hat und das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Abzugsbeträge sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten:

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 3.000 Euro für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet;
2. bis zu 6.000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner;
3. bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Anmerkung 13

Soweit in vorgelegten Unterlagen für die Einkommensermittlung nicht relevante Daten enthalten sind, können diese geschwärzt bzw. unkenntlich gemacht werden.